

Satzung der Sportgemeinschaft SIEMENS BERLIN e.V. vom 27.03.2019

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft SIEMENS BERLIN e.V.“, abgekürzt „SG SIEMENS BERLIN e.V.“.
Er ist seit dem 26. Februar 1974 unter der Geschäftsnummer VR 4811 Nz im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen und versteht sich als ein Traditionsträger des Betriebssports der SIEMENS AG Berlin.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und erstreckt seine Tätigkeit auf Berlin und Brandenburg.
- 3 Der Verein ist Mitglied des Sportsportverbandes Berlin e.V. und dadurch auch Mitglied im Landessportbund Berlin e.V. und erkennt deren Satzungen an.
- 4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- 1 Der Verein mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2 Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in Sportarten wie: Fußball, Futsal, Tischtennis, Segeln, Fitness, Modellflug, Golf u.a.. Die Mitglieder¹ können am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilnehmen.
- 3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 4 Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 5 Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder¹ erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder¹ auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person¹ durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6 Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen¹ aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Embleme

- 1 Die Vereinsfarben sind blau / gelb. In Abzeichen und Standern sollen diese Farben maßgebend sein.

§ 4 Gliederung

- 1 Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gebildet werden. Die abteilungsübergreifenden sportlichen und finanziellen Angelegenheiten werden durch den Vereinsvorstand geregelt.
Für diesen Fall ist ein Haushaltsplan zu erstellen, ein Kassenbuch zu führen und eine jährliche Kassenprüfung durchzuführen. Diese Daten sind anschließend dem Kassenwart zu übergeben, der sie auf Vereinsebene konsolidiert.
Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände¹ gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
- 2 Zur Bildung einer Abteilung bedarf es mindestens fünf Mitglieder¹ in einer Sportart; abgesehen von einer Gründungsphase von sechs Monaten.

¹ bedeutet sowohl weiblich, männlich als auch divers

² schriftlich bedeutet per Post oder per Email

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1 Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied¹ angehören, und zwar
 - a) alle Angehörigen¹ der Siemens AG und der angeschlossenen Gesellschaften, einschließlich der Auszubildenden¹,
 - b) nicht erwerbstätige ehemalige Angehörige¹ der Siemens AG (Erwerbslose/Ruheständler),
 - c) Angehörige¹ der zu a) und b) genannten Personen¹,
 - d) sonstige Personen¹, die sich den Grundsätzen und Zielen des Betriebssports verbunden fühlen.
- 2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich² unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern¹ entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller¹ zulässig. Diese entscheidet endgültig.
- 3 Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger¹ ist die schriftliche² Zustimmung der gesetzlichen Vertreter¹ erforderlich.
- 4 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
- 5 Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Quartalsende schriftlich² erklärt werden.
- 6 Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht, der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder¹ haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes¹ müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich² dargelegt und geltend gemacht werden. Das Mitglied¹ ist jedoch jeglicher Funktion vom Zeitpunkt der Mitgliedschaftsbeendigung enthoben.

§ 6 Rechte und Pflichten

- 1 Die Mitglieder¹ sind berechtigt, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins und seiner Abteilungen teilzunehmen.
- 2 Jedes Mitglied¹ hat das Recht, sich in mehreren Abteilungen des Vereins zu betätigen. Neben dem einmalig zu entrichtenden Grundbeitrag muss der Abteilungsbeitrag jeder Abteilung, in der das Mitglied¹ aktiv ist, bezahlt werden. Mitglieder¹, die mehreren Abteilungen angehören, dürfen in der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht nur einmal wahrnehmen.
- 2 Alle Mitglieder¹ sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Hausordnung der SIEMENS AG zu verhalten.
- 3 Die Mitglieder¹ sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Den Weisungen der Sportwarte¹ bzw. Übungsleiter¹ ist Folge zu leisten.
- 4 Die Mitglieder¹ sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe des Grundbeitrages und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand beschließt die Höhe des Abteilungsbeitrages unter Berücksichtigung des Grundbeitrages. Die Abteilungsleiter¹ sind zuständig für die wirtschaftliche Führung ihrer Abteilung. Bei Nichteinhaltung des vom Vorstand vorgegebenen finanziellen Rahmens, ist der Vorstand berechtigt, in der Mitgliederversammlung eine Anpassung der Beiträge zu beantragen.

¹ bedeutet sowohl weiblich, männlich als auch divers

² schriftlich bedeutet per Post oder per Email

§ 7 Maßregelung

- 1 Gegen Mitglieder¹ – ausgenommen Ehrenvorsitzende¹ und Ehrenmitglieder¹ – können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse;
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung;
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
- 2 Maßregelungen sind:
 - a) Verweis,
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins,
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
- 3 In den Fällen § 7 1 a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied¹ die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied¹ ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen schriftlich² zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen¹ per Post zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich² einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe bei der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 8 Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand des Vereins
 - c) der erweiterte Vorstand
 - d) die Ausschüsse

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer¹,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer¹,
 - e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplans,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Einsetzung von Ausschüssen,
 - j) Verhandlung der Berufung gegen Maßregelung,
 - k) Ernennung von Ehrenvorsitzenden¹ und Ehrenmitgliedern¹,
 - l) Auflösung des Vereins.
- 2 Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
- 3 Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand mittels schriftlicher² Einladungen einberufen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladungen reicht die Absendung der schriftlichen² Einladungen aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Mit der schriftlichen² Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

¹ bedeutet sowohl weiblich, männlich als auch divers

² schriftlich bedeutet per Post oder per Email

- 4 Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder¹, beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 5 Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 6 Bei Wahlen muss geheim abgestimmt werden, wenn dies von wenigstens fünf v.H. der stimmberechtigten Anwesenden¹ beantragt wird.
- 7 Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied¹ (§ 5)
 - b) vom Vorstand
- 8 Die Mitgliederversammlung kann ohne vorherige Aussprache besonders verdiente ehemalige Vorsitzende¹ auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenvorsitzenden¹ auf Lebenszeit ernennen, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder¹ dem Vorschlag zustimmen. Ehrenvorsitzende¹ haben das Recht an Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht und an Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 9 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens fünf v. H. der Mitglieder¹ die Einberufung schriftlich² und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 10 Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich² beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1 Mitglieder¹, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht
- 2 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3 Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder¹ des Vereins.
- 4 Mitglieder¹, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 11 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden¹
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden¹
 - c) dem Kassenwart¹
 - d) bis zu zwei Beisitzern¹
- 2 Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden¹ bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters¹. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt Ausschüsse einzusetzen und verbindliche Ordnungen zu erlassen.
- 3 Bei Austritt oder Ausfall eines Vorstandsmitgliedes¹ durch Krankheit ist der Vorstand ermächtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied¹ des Vereins mit der Wahrnehmung der bisher von ihm wahrgenommenen Aufgaben zu betrauen.

¹ bedeutet sowohl weiblich, männlich als auch divers

² schriftlich bedeutet per Post oder per Email

4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der Vorsitzende¹
- b) der stellvertretende Vorsitzende¹
- c) der Kassenwart¹

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder¹ gemeinsam vertreten.

5 Die Mitglieder¹ des Vorstandes werden für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Im Falle der Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes¹ endet dessen Amtszeit zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des durch die Neuwahl ersetzten, vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes geendet hätte.

6 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden¹ oder einen von ihm Beauftragten¹ geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die von zwei Vorstandsmitgliedern¹ unterzeichnet werden.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

1 Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstand (§ 11)
- b) den Abteilungsleitern¹ oder deren Vertretern¹.

2 Der erweiterte Vorstand beschließt über Angelegenheiten, die nicht ausschließlich der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen. Er berät über alle Vorlagen an die Mitgliederversammlung.

3 Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen.

§ 13 Ehrenmitglieder¹

1 Durch die Mitgliederversammlung können Personen¹, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten¹ zu Ehrenmitgliedern¹ auf Lebenszeit ernannt werden. Sie besitzen in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 14 Kassenprüfer¹

1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren bis zu fünf Kassenprüfer¹, die nicht einem anderen Gremium des Vereins angehören dürfen.

2 Die Kassenprüfer¹ haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

3 Die Kassenprüfer¹ erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes¹ und des übrigen Vorstandes.

§ 15 Auflösung

1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten¹.

2 Liquidatoren sind der Vorsitzende¹ und der stellvertretende Vorsitzende¹ bzw. der Kassenwart¹. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder¹ als Liquidatoren zu benennen.

¹ bedeutet sowohl weiblich, männlich als auch divers


² schriftlich bedeutet per Post oder per Email

- 3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Betriebssportverband Berlin e.V. oder seinem Rechtsnachfolger zu, sofern dem die Gemeinnützigkeit zuerkannt ist, andernfalls an den Landessportbund Berlin e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.


§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am Mittwoch, den 27.03.2019 von der Mitgliederversammlung der Sportgemeinschaft Siemens Berlin e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung ist vereinsintern nach dieser Satzung zu verfahren.



1.Vorsitzender
B. Tilwitz – von Keiser



Kassenwart
O. Saling

Das unterschriebene Original befindet sich in der Geschäftsstelle der SG Siemens.

¹ bedeutet sowohl weiblich, männlich als auch divers
² schriftlich bedeutet per Post oder per Email